

15.04.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/066

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**Umbenennung von Teilflächen der Straße "Schützenweg" in Neustadt a. Rbge.,
Gemarkung Mardorf, im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 227 - Schützenweg**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	08.05.2025 -							

Beschlussvorschlag

Die im anliegenden Plan gekennzeichneten Teilflächen der Straße „Schützenweg“ sollen in den Straßennamen „Triftgärten“ umbenannt werden.

Anlass und Ziele

Das Ziel der Stadt Neustadt a. Rbge. ist es, durch Straßenbenennungen die Zuordnung von Adressen, von Wohn-/Baugebieten für die Post und Rettungsdienste etc. zu gewährleisten. Gleichzeitig ist darauf zu achten, eine Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen für nicht dem allgemeinen Straßenverkehr wichtigen Verkehrsflächen und dem damit verbundenen „Schilderwald“ durch eine ausufernde Beschilderung zu verhindern.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2025		
Produkt/Investitionsnummer: 5410660		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	0 EUR	0 EUR
Aufwand/Auszahlung	5.000 EUR	0 EUR
Saldo	5.000 EUR	0 EUR

Begründung

Bei der Überprüfung der Widmung wurde festgestellt, dass die Straßenbenennung „Triftgärten und Schützenweg“ zu erheblichen Problemen führen könnte. Um eine eindeutige Zuordnung von Adressen in Wohn- und Baugebieten für Postzustellung, Rettungsdienste und andere Dienstleister sicherzustellen, ist eine klare Benennung notwendig. Gleichzeitig sollte darauf geachtet werden, dass Straßen-, Wege- und Platzbenennungen nur für verkehrsrelevante Flächen erfolgen, um eine ausufernde Beschilderung („Schilderwald“) zu vermeiden.

Bei der Abwägung zur Umbenennung der Teilflächen der Straße „Schützenweg“ hat die Verwaltung beachtet, dass durch die Umbenennung die Ordnungsfunktion des verliehenen Namens einschließlich der vergebenen Hausnummern, d. h. die Auffindbarkeit von Gebäuden und Wohnungen gewahrt und dies nicht zu unzumutbaren, willkürlichen oder verhältnismäßigen Belastungen der Betroffenen führt. Es bestehen gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG keine Bedenken gegen die Umbenennung der Teilflächen der Straße „Schützenweg“ in den Straßennamen „Triftgärten“.

Die Verwaltung schlägt vor, dass eine Umbenennung in dem beigefügten Lageplan gelb gekennzeichneten Verkehrsflächen, Flur 16, Flurstücke 134/2, 134/3 und 134/4, gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in „Triftgärten“ erfolgen solle.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist gut versorgt. Wir sind auf den demografischen Wandel vorbereitet und passen die Infrastruktur an.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Einrichtung der zusätzlichen Straßenbenennungsschilder und entsprechenden Hinweisschilder sowie der Austausch von bereits vorhandenen Schildern werden von der Stadt Neustadt a. Rbge. durchgeführt. Die Kosten werden auf ca. 5000 EUR geschätzt und belasten das Produkt 5410660, Unterhaltung von Verkehrsflächen.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Ortsrates Mardorf in seiner Sitzung am 08.05.2025 wird die Umrüstung der Straßenbenennungsschilder/ Hinweisschilder von der Stadt Neustadt a. Rbge. durchgeführt.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

Anlage öff. Lageplan